



# HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279  
Kl. 206/DW

ZI. 12-44/90 Rf/De

Wien, 5. April 1990

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

BUNDESREGIERUNG	
ZI	32 - GE/90
Datum: 9. APR. 1990	
Verteilt 12. April 1990 Au	

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz-SiPolG)

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 23.2.1990, ZI. 112 777/15-I/7/90

Das Bundesministerium für Inneres hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiermit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279  
KL. 234/DW

ZI. 12-44/90 Rf/De

Wien, 5. April 1990

An das  
**Bundesministerium für  
Inneres**

**Postfach 100  
1014 Wien**

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die den  
Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der  
Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben  
und die der Sicherheitsexekutive hiefür einge-  
räumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz-  
SiPolG)**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Februar 1990,  
ZI. 112 777/15-I/7/90**

**Der Hauptverband nimmt zu § 37 Abs.3 des Entwurfes wie folgt  
Stellung:**

**Nach dieser Bestimmung sind sowohl die Dienststellen der Gebiets-  
körperschaften als auch die anderen Körperschaften des öffentlichen Rech-  
tes, zu denen die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband zu zählen  
sind, und die von diesen betriebenen Anstalten zur Auskunftserteilung an die  
Sicherheitsbehörden verpflichtet. Voraussetzung hiefür ist, daß diese Aus-  
künfte für die Abwehr und Aufklärung von schwerwiegenden Angriffen ge-  
mäß § 37 Abs.1 Z.2 - allgemein gefährliche rechtswidrigen Angriffe - und § 37  
Abs.1 Z.3 - rechtswidrige Angriffe auf die verfassungsmäßigen Einrichtungen  
der Republik und auf deren Handlungsfähigkeit sowie rechtswidrige Angriffe  
auf die demokratischen Freiheiten der Menschen - benötigt werden.**

**Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist zu entnehmen, daß ein  
Angriff grundsätzlich schwerwiegend ist, wenn er sich im unmittelbaren Ein-  
zugsbereich einer gerichtlichen strafbaren Handlung bewegt. Durch die Ver-**

wendung des Begriffs "grundsätzlich" in dieser Definition ist der Anwendungsbereich des § 37 Abs.3 nicht abschließend festgelegt.

Hiezu ist folgendes anzumerken:

Gemäß § 6 Abs.2 sind allgemein gefährliche Angriffe solche Handlungen oder Unterlassungen, die auf das Herbeiführen allgemeiner Gefahren abzielen. Gemäß § 6 Abs.1 ist eine Gefahr allgemein, wenn sie unmittelbar droht und ihre Abwehr nicht bloß in eine Verwaltungsmaterie fällt. In diesem Zusammenhang wird nur beispielsweise auf die bevorstehende oder schon begonnene Verwirklichung eines Tatbestandes bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen verwiesen. In den Erläuterungen zu § 6 wird hiezu ausgeführt, daß auch Verwaltungsstraftaten (z.B. die Ordnungsstörung gemäß Art.9 Abs.1 Z.1 EGVG 1950) "zur Sicherheitspolizei gehören". Es ist somit davon auszugehen, daß eine allgemeine Gefahr auch bei Verwirklichung bestimmter verwaltungsrechtlicher Straftatbestände vorliegen kann. Es wäre daher zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, ob ein Angriff auch in diesem Aufgabenbereich der Sicherheitspolizei schwerwiegend im Sinne des § 37 Abs.3 des Entwurfes sein kann, was eine Verpflichtung zur Auskunfterteilung bewirken würde.

Abgesehen davon wäre es im Interesse der Rechtssicherheit wünschenswert, durch einen Verweis im § 37 Abs.1 Z.2 auf § 10 bzw. § 11 (des Entwurfes) oder durch eine ausdrückliche Regelung sicherzustellen, daß sich die Aufklärung von schwerwiegenden Angriffen im Sinne des § 37 Abs.3 darauf zu beschränken hat, die Umstände, die zu einem Schaden oder einer Gefährdung geführt haben, einschließlich der Identität des dafür Verantwortlichen festzustellen.

Dafür sind aber Anfragen an die Sozialversicherungsträger nicht notwendig; die Rechtshilfebestimmung ist - soweit sie solche Erhebungen betrifft - unnötig und sollte eingeschränkter formuliert werden.

Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

Nach der Systematik des vorliegenden Entwurfes scheidet eine Auskunftsverpflichtung der Sozialversicherungsträger aus, wenn die Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz tätig sind. Unter Punkt 5 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen wird hiezu ausgeführt, daß die "Klärungsfunktion" im Rahmen der Sicherheitspolizei endet, wenn die Sicherheitsbehörden Erhe-

bungen zum Zweck der rechtsförmigen Aufbereitung der Angelegenheit für Staatsanwalt und Gericht durchführen. Der Hauptverband hat dagegen keine Einwände.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:

